

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 43 (1956)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bezirkslehrer Robert Stäger aus Wohlen als Referenten verpflichtet, der in heimeliger Mundart »Vom Freiamt und vom Freiamter« sprach. In den Konferenzen *Weggis* und *Zell* stellten sich die Inspektoren selber als Referenten. Es sprach der erstere über »Kritische Betrachtungen über die Pädagogik in unserer Zeit«, der letztere über »Zwanglose Gedanken zum Rechenunterricht«. Die Konferenz *Reiden-Pfaffnau* hielt ihre gewohnte Sankt-Niklaus-Feier ab, verbunden mit zwei Kurzreferaten ortsgeschichtlichen und methodischen Charakters. »Noten und Prüfungen in den Realfächern« war das Thema, das die Konferenz *Luzern II* beschäftigte, während der *Verein der städtischen Lehrerschaft* mehrere Referate über außer-europäische Länder anhörte und sich durch den Schuldirektor P. Kopp über die Entwicklung des städtischen Schulwesens orientieren ließ. (Korr.)

ST. GALLEN. (:Korr.) *Revision des Lehrerbildungsgesetzes*. An der kommenden Maisession hat sich unser Großer Rat mit der Revision des Gesetzes über die Lehrergehalte und die Staatsbeiträge an die Volksschule zu beschäftigen. Am 5. Januar 1947 hatte das St.-Galler Volk ein bezügliches Gesetz gutgeheißen, das aber in der Folge durch Nachtragsverordnungen im Jahre 1951 und 1953 durch den Großen Rat verbessert werden mußte. Die seit Jahren bestehende Hochkonjunktur, die Zunahme der Geburten, auch die Einsicht, daß übersetzte Schulklassen hemmend auf Schulung und Erziehung wirken, verlangte eine wesentlich erhöhte Zahl von Lehrkräften. Damit trat ein Jahr für Jahr stärker sich fühlbar machender Lehrermangel ein. Schon seit einer Reihe von Jahren wurde durch Parallelführung der Seminarklassen die Zahl der Seminaristen vermehrt. Lehrkräfte anderer Kantone wurden gerne eingestellt. Aber Abwanderung von Lehrern nach besser zahlenden Kantonen – es waren dieses Frühjahr deren 23 – wirkten in negativer Richtung. Sämtliche Lehramtskandidaten hatten beim Austritte ihre Anstellungen, und einigen Gemeinden war es gar nicht möglich, Lehrkräfte zu bekommen. Wohl verbesserten 53 der 180 Schulgemeinden die Gehalte ihrer Lehrer

mit Ortszulagen, die sich von Fr. 300 bis 2300, die Hälfte um Fr. 300 bis 600 bewegten. Wäre es auch den 103 Schulgemeinden des Steuerausgleiches bewilligt worden, ihre Lehrergehälter auf diese Weise zu verbessern, so wäre die Zahl der Ortszulagen ausrichtenden Schulgemeinden noch weit größer geworden.

Die neue Vorlage erhöht die Anfangsbesoldungen und sieht vor, daß die spätern Besoldungen rascher erreicht werden als früher. Es erhalten die Primarlehrer im 1. und 2. Dienstjahre Fr. 6600, im 3. Fr. 8000, und die Besoldungen steigen dann in gleichmäßigen Erhöhungen bis Fr. 10400 im 11. Dienstjahre. An Sekundarlehrer werden ausgerichtet: Fr. 7800 im 1. und 2. Dienstjahre, Fr. 9000 im 3. und nachher in gleichmäßigen Erhöhungen bis Fr. 12600 im 11. Dienstjahre. Primar- und Sekundarlehrerinnen beziehen $\frac{5}{7}$ dieser Ansätze (bisher $\frac{5}{6}$). Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten Fr. 200 für die Wochenstunde im 1. und 2. Dienstjahre, Fr. 220 im 3. und hernach mit jahresgleichmäßigen Erhöhungen bis Fr. 300 vom 11. Dienstjahre an.

Die Auswirkung der Gesetzesvorlage beträgt Fr. 2164000, wovon der Staat Fr. 1171000 – zum erstenmal mehr als die Gemeinden –, die Gemeinden Fr. 993000 zu übernehmen hätten. Die auf die Ausgleichsgemeinden fallenden Mehrbelastungen gehen auf Rechnung des Staatsausgleiches. Begreiflicherweise hat sich auch die Versicherungskasse den höhern Besoldungen anzupassen. Eine einmalige Nachzahlung von 3,9 Millionen Franken durch die drei Kassaträger, Staat, Gemeinden und Versicherte, hat zu erfolgen, und es müssen jährliche Mehrprämien von Fr. 300000 geleistet werden. Sie gehen zu Fr. 70000 zu Lasten des Staates; Fr. 100000 werden die Schulgemeinden und Fr. 130000 die Versicherten aufzubringen haben.

Bereits ist die vorberatende großräthliche Kommission mit Herrn Klingler, Wil, als Vorsitzendem bestimmt. Hoffen wir auf eine wohlwollende Behandlung der Vorlage in der großräthlichen Kommission, im Rate selber an der Mai- und Herbstsession und endlich die Zustimmung des St.-Galler Volkes zum Wohle der sanktgallischen Schule und seiner Lehrerschaft!

Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis

Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals

Verwaltungsbericht 1955

Jede Änderung in der Besoldung des Lehrpersonals hat ihre sofortigen Auswirkungen auf die Ruhegehaltskasse. Artikel 11 ihres Reglementes sieht vor, daß jene Beiträge, die als Folge einer allgemeinen Gehaltserhöhung an die Kasse zu entrichten sind, nach versicherungstechnischen Grundsätzen und im Einverständnis mit dem Staatsrat festgesetzt werden.

Bereits als der Entwurf zum neuen Besoldungsdekret ausgearbeitet wurde, stellte sich die Frage, wie diese Bestimmung zur Anwendung kommen solle. Nach den vom Experten der Kasse ausgearbeiteten Unterlagen hätte aber ein Rückkauf vom Staat, und natürlich auch von den Versicherten selbst, ein so bedeutendes finanzielles Opfer verlangt, daß die Annahme des Dekretes in Frage gestellt und damit die so notwendige und dringliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Lehrpersonals neuerdings sehr unliebsam verzögert worden wäre.

Angesichts dieser Sachlage vertrat die Verwaltungskommission die Auffassung, es dürfe weder das eine noch das andere gewagt werden, und stimmte folgendem Vorschlag zu:

»Die im gegenwärtigen Dekret vorgesehene Besoldungserhöhung ist in dem bei der Ruhegehaltskasse versicherten Gehalt nicht enthalten.

In der Absicht, diesen Teil der Besoldung später zu versichern, wird aus den entsprechenden Beiträgen von Staat und Kassamitgliedern eine Reserve gebildet. Diese Leistungen werden nach Art. 11, lit. a, und Art. 12 des Reglementes der Kasse berechnet.

Der Staatsrat beschließt über die Verwendung dieser Reserve.«

Auf Grund dieses Textes erließ der Staatsrat in den Artikeln 28 und 29 des Reglementes vom 10. Dezember 1955

Vorschriften über die Verwendung der genannten Reserve für den Fall, daß Kassamitglieder den Schuldienst verlassen sollten.

Artikel 28 verfügt, daß Kassamitglieder, welche die Mitgliedschaft aufgeben, ohne Anrecht auf eine Kassaleistung zu haben, die in ihren Beiträgen an diese Reserve begründet ist, ihre Einzahlungen mit einem Zinsfuß von 3% zurückvergütet erhalten.

Gemäß Artikel 29 haben die Kassamitglieder, die aus Altersgründen zurücktreten, oder die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes neben ihrem Guthaben Anrecht auf den Anteil des Staates samt einem Zins zu dem bereits erwähnten Ansatz. Der gleiche Artikel ist auch auf alle Fälle von Invalidität anwendbar.

Es ist also ersichtlich, daß diese Bestimmungen des Reglementes einen Unterschied machen zwischen dem Versicherten, der freiwillig die Mitgliedschaft bei der Kasse aufgibt, und demjenigen, der wegen Alter oder aus Gesundheitsrücksichten ausscheidet: Der erste erhält nur seine Einzahlungen zurück, wie dies übrigens auch in Artikel 21 des Reglementes der Kasse vorgesehen ist, während der zweite zusätzlich noch die Leistungen des Staates bezieht.

Diese sehr bedeutsamen Neuerungen machen aber für jedes Kassamitglied die Führung von zwei Konten notwendig. Es ist wohl unnötig zu sagen, daß dadurch die Arbeit des Verwalters in ganz beträchtlichem Ausmaße zugenommen hat.

Die Reserve, welche auf diese Weise gebildet wird, erlaubt jedoch im geeigneten Augenblick, die Gehaltserhöhung von 1955 in die Versicherung einzubeziehen.

Inzwischen beschloß der Staatsrat auf Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes, den heutigen Rentenbezüger aus der Staatskasse eine Teuerungszulage auszurichten, solange der Einbezug der letzten Gehaltserhöhung nicht endgültig geregelt ist und die Renten nicht auf einer neuen Grundlage festgesetzt werden können. Der Beschluß des Staatsrates enthält jedoch etliche Einschränkungen für jene Rentenbezüger, welche die Lehrtätigkeit noch in einem gewissen Umfange fortsetzen.

Nachstehend geben wir den genauen

Wortlaut des genannten Beschlusses wieder. Er wurde am 29. September 1955 gefaßt.

Der Staatsrat,

– eingesehen seinen Beschluß vom 4. August betr. die Ausrichtung einer Teuerungszulage an die Rentenbezüger der Ruhegehaltskasse;

– auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

1. Das Lehrpersonal, das sich im Ruhestand befindet, erhält eine Teuerungszulage, die 15% der ihm von der Ruhegehaltskasse bezahlten Rente ausmacht.

2. Diese Teuerungszulage wird jenem Lehrpersonal nicht ausgerichtet, das während mehr als drei Monaten in einer öffentlichen oder privaten Schule unterrichtet oder mehr als drei Fortbildungskurse leitet.

3. Dieser Beschluß tritt für das im gegenwärtigen Zeitpunkt pensionierte Lehrpersonal auf 1. Januar 1956 in Kraft.

Für später pensionierte Lehrerinnen und Lehrer ist er solange anwendbar, als der Einbezug der Gehaltserhöhung oder irgendeine andere Verbesserung der Rente es nicht erlauben, eine Rentenerhöhung vorzunehmen, die mindestens der beschlossenen Teuerungszulage von 15% entspricht.

4. Bis zu dem Zeitpunkt, da der vollständige Ausgleich hergestellt sein wird, bezahlt der Staat die Differenz zwischen der Teuerungszulage und der Rentenerhöhung durch die Kasse. Die Teuerungszulage kommt zweimal im Jahr zur Ausrichtung, Ende Juni und Ende Dezember.

Wir haben selbstverständlich allen Grund, uns ob der getroffenen Maßnahme zugunsten der heutigen Rentenbezüger aufrichtig zu freuen und machen es uns zur angenehmen Pflicht, auch an dieser Stelle dem Staatsrat und ganz besonders dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes im Namen der Versicherten bestens zu danken.

Im weitern wurde ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt betreffend die gleichzeitige Zahlung von Rente und Gehalt.

Nach Artikel 52 des Reglementes – es wurde am 2. Juni 1954 revidiert – kann

jeder Versicherte mit 60 Jahren vom Schuldienst zurücktreten. Das obligatorische Rücktrittsalter wurde hingegen auf 63 Jahre angesetzt.

Wer bis zum 63. Altersjahre als Lehrer tätig ist, hat natürlich für die Zeit vom 60. bis 63. Altersjahre kein Anrecht auf eine Rente. Er wird weiterhin als Aktivmitglied der Kasse betrachtet, zahlt die ordentlichen Beiträge und kann auf diese Weise seine spätere Rente erhöhen.

Die Entwicklung der Kasse ist erfreulich und berechtigt zu neuen Hoffnungen für die Zukunft.

Sitten, im April 1956.

Die Verwaltungskommission
der Ruhegehaltskasse



Einsiedler Bibelwoche

Wichtige Mitteilung:
Von den zirka 300 Teilnehmern, die sich bis zum 1. Mai anmeldeten, kehren ungefähr 100 entweder täglich heim, oder sie sind irgendwo privat untergebracht, so daß noch eine schöne Anzahl guter Zimmer zur Verfügung steht.

Wir können demzufolge immer noch Anmeldungen berücksichtigen. Verlangen Sie evtl. Programme beim Verkehrsbüro in Einsiedeln. *ad.*

Luzerner Kantonalverband katholischer Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner

Generalversammlung am Pfingstmontag,
den 21. Mai 1956, in Luzern.

Programm:

8.45 Uhr *Hochamt in der Hofkirche*, gesungen von der ganzen Gemeinschaft, zelebriert durch S. Gnaden Msgr. J. A. Beck, Propst zu St. Leodegar, An-

sprache durch S. Gnaden Msgr. Dr. R. Kopp, Propst zu Beromünster. Gelegenheit zur hl. Kommunion.

10.00 Uhr *Versammlung im Großratsaal* (Regierungsgebäude). 1. Eröffnung; 2. Geschäftliche Traktanden (Jahresbericht, Rechnungsablage, Verschiedenes); 3. » *Die Weltstunde des Laien*«, Referat von H.H. Dr. Franz Dilger, Rektor der Mittelschule, Willisau.

12.00 Uhr *Mittagessen im Hotel Rütli*. Es singt der Männerchor des 5. Seminar-kurses Hitzkirch.

Mit freundlichem Willkommgruß!

Der Kantonalvorstand

Schweizerischer Turnlehrerverein

Ausschreibung von Turnkursen im Sommer 1956

Im Auftrage des Eidgenössischen Militärdepartementes veranstaltet der Schweizerische Turnlehrerverein im Sommer 1956 folgende Kurse für die Lehrerschaft:

1. Kurs für Turnen auf der Unterstufe für Lehrerinnen und Lehrer (Einführung in die neue Turnschule), gemischtsprachig, 7. bis 11. Aug. in Weinfelden.

2. Kurs für Turnen in ungünstigen Verhältnissen für italienisch und französisch sprechende Lehrpersonen im Tessin, 20. bis 25. Aug.

3. Kurs für Knabenturnen 2./4. Stufe mit besonderer Berücksichtigung von Spezialgebieten, 16. bis 21. Juli in Roggwil (BE), gemischtsprachig.

4. Kurs für Wanderleiter, 6. bis 11. Aug. in Pruntrut, gemischtsprachig.

5. Kurs zur Einführung in die revidierte Mädchenturnschule für Lehrschwestern und Lehrerinnen, 16. bis 21. Juli in Einsiedeln.

6. Kurs zur Einführung in die revidierte Mädchenturnschule für Lehrschwestern und Lehrerinnen, 16. bis 21. Juli in Sion.

7. Kurs für Knaben- und Mädchen-turnen, 16. bis 21. Juli in Baden.

8. Kurs zur Einführung in die revidierte Mädchenturnschule 2./3. Stufe,

gemischtsprachig, für Lehrerinnen und Lehrer, 16. bis 28. Juli in Langenthal.

9. Kurs für rhythmische Gymnastik und Volkstanz für Lehrerinnen und Lehrer, gemischtsprachig, 15. bis 20. Okt. in Zug.

Bemerkungen: An den Kursen können nur patentierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Kandidaten für das Sekundar-, Bezirk- oder Mittelschullehramt teilnehmen. In besonderen Fällen, sofern sie Turnunterricht erteilen, werden auch Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen aufgenommen. Wer sich zu einem Kurse meldet, übernimmt die Verpflichtung, daran teilzunehmen.

Entschädigungen: Taggeld Fr. 8.50, Nachtgeld Fr. 5.- und Reise kürzeste Strecke Schulort-Kursort.

Die Anmeldungen für die Kurse 1, 3-8 sind bis 15. Juni, für Kurs 2 bis 15. Juli und für Kurs 9 bis 15. Sept. an Max Reinmann, Turnlehrer, Burgdorf, zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Unterrichtsstufe, genaue Adresse, Art und Zahl der bereits besuchten Kurse (Normalformat A4 verwenden).

Lausanne, den 30. April 1956

Der Präsident der TK:
Numa Yersin

Ferienheim der katholischen Lehrerschaft in Österreich (Tirol)

Alpenheim Habichtshof in Fulpmes im Stubaital, 1000 m ü. M. Geöffnet vom 15. Juni bis Ende September. Hübsche Zimmer mit und ohne fließendes Wasser. Hauskapelle mit Allerheiligstem, eigener Wald, Spielplatz. Gute Verpflegung, mäßige Preise (für Schweizer Verhältnisse sehr mäßige Preise), in der Vorsaison (15. Juni bis 10. Juli) und Nachsaison (ab 8. September) für hochwürdige Herren, Lehrerpensionisten und katholische Nichtlehrpersonen verbilligte Preise. Anfragen und Prospektanforderungen an Frau Schularat Maurizio, Innsbruck, Grillparzerstraße 5/11.

Erfolgreiche 6. Volkstanzwoche in Magliaso am Luganersee

Die verblüffend steigenden Teilnehmerzahlen der Volkstanzwochen sind deren beste Empfehlung. Um so mehr muß es überraschen, wie wenig Leute aus unsern katholischen Kreisen sich dafür interessieren. In dieser Woche vom Ostermontag bis Weißsonntag wurde uns in Magliaso wieder einmal richtige Volkskunst vor Augen geführt. Ich möchte sagen, man muß es am eigenen Körper erleben, wie urgesund dieser Volkstanz für Geist, Seele und Körper wirkt. Dabei verstand es die Leitung, Frau Klara Stern, Frau Ingebord Baer und Herr Willy Chappuis, neben der solid aufgebauten theoretischen und praktischen Arbeit vortrefflich, eine behagliche Wärme unter die Teilnehmer zu tragen.

Ich möchte hier die Behauptung aufstellen, daß sich unsere Jugend fast ausschließlich zum Volkstanz bekennen würde, wenn sie ihn kennen würde. Was sie im modernen Tanz sucht, die Bewegung und Loslösung von der Steifheit des Ballsaales, findet sie hier in vermehrtem Maße, ohne dabei auf die natürliche Kontaktnahme der Geschlechter verzichten zu müssen. Nur, daß diese hier nie überborden wird. Aus diesem Grunde glaube ich, wäre es an der Zeit, daß auch wir uns mit dem Volkstanz abgeben. Warum sollen nicht unsere fortschrittlichen Standesvereine auch Mitträger dieses alten und gesunden Volksgutes werden? Und zum Schluß noch ein kurzer Hinweis. Haben sich jene Lehrer, die Mädchenturnen erteilen müssen, schon überlegt, wie manche Bereicherung ihre Stunden mit einigen Singspielen und einfachen Volkstänzen erhielten?
O.Z.

Neue Jugendherbergen

Das soeben erschienene Jugendherbergenverzeichnis 1956 enthält unter den Angaben über die 159 schweizerischen Jugendherbergen erstmals die genauen Auskünfte über die neuen Jugendherbergen in Bern, Oberhofen und Zermatt. Für Lehrer, Jugendlei-

ter und Jugendliche ist das handliche Büchlein ein wertvolles Nachschlagewerk für Schulreisen und Ferienfahrten. In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Alpenklub enthält es nun auch einige Ratschläge für das alpine Wandern. Eine mehrfarbige Wanderkarte der Schweiz zeigt die Lage der Jugendherbergen an. Das Verzeichnis ist zu Fr. 1.60 erhältlich in Buchhandlungen, Sportgeschäften usw. oder beim Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Seefeldstraße 8, Zürich.

Bücher

WOLFGANG BREZINKA: *Erziehung als Beruf*. Bericht über die internationale Werktagung 1954 in Salzburg. Österreichischer Bundesverlag, Wien 1955. 222 Seiten. Brosch.

Gute Vorträge sind der Niederschlag wesentlicher neuer Forschungsergebnisse und eigener Erfahrungen von Fachreferenten und führen daher aktueller als Bücher in den heutigen Stand der Fragen ein. Was im vorliegenden Band von bedeutenden Wissenschaftlern und Praktikern, wie F. Schneider, A. Huth, E. Montalta, Asperger, Wollasch, Brezinka usw., über ideale und reale Erzieherbilder und Erziehungsaufgaben von heute gesagt wird, ist von eindrucklicher Kraft. Asperger fordert u.a. gerade von den klösterlichen Erziehungsgemeinschaften ein Höchstmaß von Aus- und Fortbildung wie von Erholung und liebevoller Sorge auch für den Bruder Leib und von musischer Betätigung. Wollasch analysiert die verschiedenen Erzieher Typen mit ihren Vorteilen und Fehlern. Was F. Schneider über das Leitbild der Erziehung, Brezinka über den Erzieher als Mensch der Gegenwart, Huth über die Psychologie des Erziehungsvorgangs und Montalta über die unerläßliche Weiterbildung und Vervollkommnung der Erzieher usw., usw. schreiben, führt in die Tiefe und zeigt entscheidende Verantwortungen. Kapfhammers Wort gegen kulturpolitische Forderungen S. 155

ist mindestens irreführend. Aber sehr wichtig bleibt, was er über eine liebendere Gemeinschaft unter den Erziehern und was G. von Mann über die Kraft der Liebe selbst zur Heilung von Geisteskranken lehrt. *Nn*

ERNST HEIMERAN: *Lehrer, die wir hatten*. 128 Seiten, DM 5.80, bei Heimeran, München.

Jedem Lehrer sollte ein gütiger Schüler dieses Büchlein schenken als Ausdruck dafür, daß er uns selbst mit den Augen Heimerans gesehen hat. Es ist wohl das sonnigste und liebendste Buch über Lehrer, das geschrieben worden ist. *A. R.*

MICHAEL DE LA BEDOYÈRE: *Und einig fiel unter die Dornen*. Aufzeichnungen eines schlichten Christen über die Kirche in der Zeit. 227 S. Engl. Broschur. Fr. 8.80. Walter-Verlag Olten und Freiburg i. Br.

Das Buch des englischen Journalisten trägt in der Urausgabe den Titel »Living Christianity« = Lebendiges Christentum. Es soll zeigen, was Christentum eigentlich ist, wie aber heute Wesentliches davon unter die Dornen gefallen ist, so daß oft nur noch Äußerlichkeiten weitergeübt und mit dem Wesen verwechselt werden. Bedoyère, der an einem Jesuitengymnasium studiert und das Jesuitennoviziat gemacht hat, schildert seine eigenen Erfahrungen und glaubt, er sei statt mit der Religion, d.h. mit der liebenden Beziehung zum lebendigen und liebenden Gott, mit äußeren religiösen Übungen vertraut gemacht worden. Freilich gibt er auch zu, daß es zur rechten Erkenntnis des Wesens der Religion auch eine gewisse Reife braucht. B. bedauert vor allem, daß die katholische Erziehung bei ihm hauptsächlich bestanden habe in: »Konzentration auf die Sittlichkeit; Auswendiglernen der Glaubenswahrheiten; die ästhetische und disziplinäre Seite katholischer Lebensart; äußerliche Andachtsübungen mit besonderer Betonung der Treue zu Christus, der vor allem als Mensch und historische Persönlichkeit erschien...«

Packend ist, wie das Denken des Verfassers beständig um das Geheimnis der Menschwerdung Gottes kreist und wie er gerade daraus Licht für viele Lebensfragen empfängt.

Dieses Buch ist für jeden, besonders aber für jeden religiösen Erzieher sowohl persönlich als auch für seine Erzieher Tätigkeit sehr aufschlußreich und anregend. So wie B. denken tatsächlich heute viele junge Menschen. Etliche Fehler müssen berichtigt werden. Es stimmt nicht, was S. 183 gesagt wird: »Die Kirche verlangt weiters von allen, die sich keiner Sünden bewußt sind, daß sie die zweifellos vorhandene Sündhaftigkeit beichten.« Die Kirche verlangt nicht einmal, daß wir die läßlichen Sünden beichten. Nicht Johannes hat den rituellen Waschungen der Juden einen neuen Sinn gegeben. Nicht er hat gesagt: »Wenn ein Mensch nicht aus dem Wasser und aus dem Geiste wiedergeboren wird, kann er ins Reich Gottes nicht eingehen«, sondern Jesus Christus selber (vgl. S. 156f.). S. 186 muß es heißen Browe, nicht Bowe. Die Behauptung auf S. 199, daß Sünden gegen die Ehe alle aus Schwachheit geschehen, so daß »das Vorhandensein aller zum Zustandekommen einer schweren Sünde erforderlichen Bedingungen und damit die Anrechenbarkeit von Seiten Gottes unwahrscheinlich ist«, kann nicht in dieser Verallgemeinerung aufrechterhalten werden.

Wegen solcher Fehler, die auf den Autor, nicht auf die geschickte Übersetzerin zurückgehen, und wegen etlicher gewagten Behauptungen, die im Zusammenhang richtig verstanden werden, aber ebenso auch zu falschen Schlüssen führen können, möchten wir das Buch, wie schon gesagt, nur Erziehern, reifen Menschen, in die Hand geben.

P. A. Loetscher

Tausendmund. Europäische Balladen, Romanzen und Lieder. Herausgegeben von Georg von der Vring und Burghart Wachinger. Verlag Langewiesche-Brandt KG., Ebenhausen/München 1954, 368 Seiten, Studienausgabe kart. DM 6.80, Geschenkausgabe Leinen DM 9.80.

Unter dem poetischen Namen »Tausendmund« verbirgt sich eine groß angelegte Balladen-, Romanzen- und Volksliedersammlung. Wie einst Herder in seinen »Stimmen der Völker«, versuchten die Herausgeber und ihre zahlreichen Mitarbeiter die schönsten Volkslieder und bedeutendsten Kunst-